

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Evingsen

vom 28. Mai 2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Evingsen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Evingsen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung für Tot- und Fehlgeburten	25	805,00 €
b)	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	885,00 €
c)	Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.340,00 €
d)	Urnenbeisetzung	30	1.055,00 €
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inkl. Grabplatte	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung	30	3.550,00 €
b)	Urnenbeisetzung	30	2.345,00 €
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.815,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		68,52 €
c)	Urnenbeisetzung je Grab	30	1.250,00 €
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		41,64 €

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr		Gebühr/Euro
	Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 14.10.1977 in der Fassung vom 21.06.1995 Nutzungsrechte verliehen wurden, erhebt der Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von		28,50 €
	Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen) c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten d. Entsorgungskosten e. Winterdienst im Zusammenhang mit Bestattungen f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude g. Pachtzahlungen h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge i. Personal- und Verwaltungskosten		

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		675,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		675,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		925,00 €
	d) Urnenbeisetzung		745,00 €
(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
	a) Benutzung der Leichenkammer		170,00 €
	b) Orgelnutzung		30,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		1.430,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		1.430,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.925,00 €
	d) Urnenbeisetzung		1.610,00 €

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		755,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		755,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		1.000,00 €
	d) Urnenbeisetzung		865,00 €

(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten		675,00 €
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		675,00 €
	c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		925,00 €
	d) Urnenbeisetzung		745,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung von		
	a) stehenden Grabmalen		17,00 €
	b) liegenden Grabmalen, Holzkreuzen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen		17,00 €
(2)	Standortsicherheitsprüfung bei stehenden Grabmalen je Grabmal und Jahr		1,70 €
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage		17,00 €
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung		34,00 €
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		9,00 €
(6)	Umschreibung von Nutzungsrechten		9,00 €
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)		9,00 €
(8)	Abräumen einer Grabstätte gem. § 9 Absatz 7 Friedhofssatzung		
	a) Randstein/Kantensteine Entfernung inkl. Entsorgung - Normsteine ohne Beton (6/20/100 cm)		27,00 €
	b) Randstein/Kantensteine Entfernung inkl. Entsorgung – Normsteine mit Beton (6/20/100 cm)		40,00 €
	c) Randstein/Kantensteine Entfernung inkl. Entsorgung – Randsteine ohne Beton (15/40/250 cm)		190,00 €
	d) Randstein/Kantensteine Entfernung inkl. Entsorgung – Randsteine mit Beton (15/40/250 cm)		280,00 €
	e) Bepflanzung Einzelgrab abräumen und glattziehen		240,00 €
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 8 und 9 Friedhofssatzung		
	a) Erdbestattung je Grab und Jahr		55,00 €
	b) Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		31,00 €

(10)	Entfernen und Entsorgung von Grabmalen gem. § 28 Absatz 2 / Absatz 3 Friedhofssatzung		
	a) Grabsteine entfernen inkl. Entsorgung - Grabstein bis 50x50x10 cm ohne Beton		70,00 €
	b) Grabsteine entfernen inkl. Entsorgung - Grabstein bis 50x50x10 cm mit Beton		155,00 €
	c) Grabsteine entfernen inkl. Entsorgung - Grabstein bis 100x100x15 cm ohne Beton		190,00 €
	d) Grabsteine entfernen inkl. Entsorgung - Grabstein bis 100x100x15 cm mit Beton		280,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020.

§ 10 Inkrafttreten

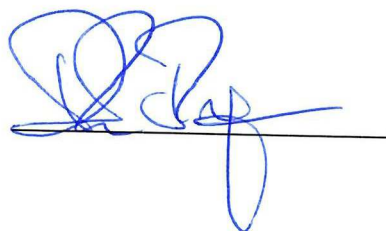
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.11.2022 außer Kraft.

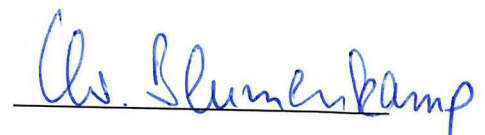
Altena-Evingsen den, 28. Mai 2026



Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger







In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Evingsen
vom 28. Mai 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2029 erteilt.

Bielefeld, 17. Juli 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3909

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 18.08.26, Az.: 484 - 1132

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



